

Aus den Jugendjahren der jüdischen Gemeinde Karlsruhe.

Von B. Rosenthal in Mannheim.

Im Juni 1831 beauftragte der Großherzogliche Oberrat der Israeliten die israelitische Gemeinde in Karlsruhe, ihm ihre Statuten vorzulegen. Die hierauf eingereichten Urkunden, die 1833 wieder an ihre Eigentümerin zurückgingen, bilden in Gemeinschaft mit dem Faszikel „die Anstellung des Rabbiners Thias Weil von Prag als Oberland-Rabbiner und Regulierung seiner Besoldung und Gebühren betr.“ die ältesten Bestandteile des dortigen Gemeindearchivs. Sie gewähren in die Verhältnisse der Gemeinde während der ersten Jahrzehnte ihres Bestehens aufschlußreiche Einblicke und bilden zugleich einen kulturhistorischen Beitrag zum jüdischen Gemeindeleben im 18. Jahrhundert¹.

Markgraf Karl Wilhelm von Baden-Durlach fühlte sich in seiner Residenz Durlach beengt. Darum beschloß er, sich im benachbarten Hartwalde sein Versailles zu errichten, das der Mittelpunkt einer neuen Stadt werden sollte. So entstand 1715 die jetzige badische Hauptstadt Karlsruhe. Unter den ersten Ansiedlern, die sich, angelockt durch angekündigte weitgehende Freiheiten und Privilegien, in der neuen Siedlung niederließen, befanden sich auch mehrere Juden. Die meisten waren aus den umliegenden baden-durlachischen, baden-badischen, kurpfälzischen und bischöflich speyerischen Ortschaften herbeigekommen. Schon 1719 bestand in der jungen Stadt eine Judengemeinde, über welche Emanuel Reutlinger, vorher in Durlach, als „Rüger“ aller unter der Judenschaft in der Synagog und sonstem führgelenden strafbaren Händel bestellt und autorisiert wurde². Um jene Zeit mag auch der Rabbiner Natan Uri Kahn seinen Sitz von Pforzheim in die junge Residenz verlegt haben. Einen starken Antrieb erhielt die Karlsruher Judenschaft, als der Markgraf 1724 den Hofjuden Salomon Mayer „zur Abstellung der unter den Juden in Karlsruhe täglich sich äußernden Zwistigkeiten“ zum Schult-heißen ernannte und dessen Amtsgewalt auf die gesamte unterländische Judenschaft ausdehnte³.

¹ Dem Synagogenrate in Karlsruhe sei an dieser Stelle für die freundliche Ueberlassung dieser Akten herzlichster Dank ausgesprochen.

² Vergl. Zehnter, Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden-Durlach (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, N. F. XII S. 657).

³ Ueber ihn schreibt Zehnter a. a. O. S. 657 ff. u. a.: „Unser Salomon Mayer, geboren 1693 zu Oberwesel im Trierischen (in den hier zu besprechenden in hebräischer Kurrentschrift abgefaßten Urkunden unterzeichnet er auch stets Salomon Wesel. D. V.) wurde mit Schutzbrief v. 23. April 1717 nach Pforzheim aufgenommen als Schwiegersohn des dortigen Hofjuden Model. Im Jahre 1724 siedelte er aber nach Karlsruhe über. Im Jahre 1733 besaß er bereits zwei Häuser und führte ein großes Ladengeschäft. Nachdem er schon früher zum Hofjuden ernannt worden war, erhielt er unterm 12. Februar 1737 das Patent als Hoffaktor. Später war Salomon Mayer auch württembergischer Hoffaktor und erhielt am 31. Juli 1767 von dem Markgrafen Georg August von Baden-Baden ein Patent als Kabinettsfaktor. Der Haushalt des Salomon Mayer war so umfangreich und die Zahl seiner fremden Gäste so groß, daß er in einer Eingabe sagt, er brauche wöchentlich 80 Pfund Fleisch, da er nie ohne Gäste sei. In einer anderen Eingabe heißt es, er gebe zwölf Karlsruher Juden Arbeit.“

Schon bald nach Gründung der Stadt war der Judenschaft erlaubt worden, ein Gotteshaus zu errichten. Die erste Synagoge stand an der Stelle, wo die heutige — die dritte auf dem Platze — sich befindet, in einem Hause, das die Gemeinde von der Jüdin Baruch erworben hatte¹.

Das erste Blatt der hier zu besprechenden Urkunden behandelt die Verhältnisse der Gemeinde i. J. 1725. (Das Blatt selbst ist jünger und dürfte wohl eine spätere Wiedergabe des hebräisch niedergeschriebenen Originals in deutscher Schrift darstellen.) „Demnach bei jeder Gemeinde ein Gemeindehaus nötig ist, wie auch eine Synagoge und Badehaus, wozu unsere Gemeinde auch wirklich ein Haus nebst Hof und Garten in der Kronenstraße gekauft hat, wo die Synagoge und Badhaus darinnen erbaut ist; ferner ein Haus nächst dem Rittberger (Rüppurer)-Tor zum Spital oder Armenhaus, wie auch einen Begräbnisplatz, welches alles die Gemeinde an sich gekauft hat, ohne einen Fonds zu haben, sondern durch aufgenommene Kapitalien bezahlt wurde.“ Um nun die Kapitalien und Zinsen nebst anderen Ausgaben der Gemeinde bestreiten zu können, wurden im Februar 1725 mit Bewilligung der ganzen Gemeinde Sonderabgaben festgesetzt. Als erste wird eine Schlachtsteuer angeführt, die von Metzgern und Partikularen zu erheben ist und zwar von einem Ochsen 20 kr., von einer Kuh oder einem Rind 8 kr., von Kälbern, Hämmeln, Ziegen 3 kr. und Gänsen 1 kr. „Weil unsere Nachkömmlinge, welche mit gnädigem Schutz hierher zu wohnen kommen, an bemeldten Liegenschaften Genuß und Anteil bekommen, also der Billigkeit gemäß sie auch daran bezahlen müssen, so haben wir verordnet, daß bei einer Hochzeit, wo das Ehepaar hierher zu wohnen kommt“, in die Gemeindekasse zu zahlen sind:

1. ein Einkaufsgeld von jeder Partei 3 fl. . tut 6 fl.

Im siebenjährigen Krieg erwarben er und seine Söhne sich als Armeelieferanten ein sehr bedeutendes Vermögen. Mayer starb am 25. Juli 1774, nachdem er in seinem Testament zu religiösen Zwecken die Summe von 6000 fl. als „Salomon Mayer'sche Stiftung“ ausgesetzt hatte. Dieser Salomon Mayer führte 50 Jahre lang das Amt des Judenschultheißen bis zu seinem Tode. Er stand bei Hof in großem Ansehen und ist die bedeutendste Persönlichkeit in der Geschichte der markgräflichen Juden. Seine Glaubensgenossen sind ihm zu großem Dank verpflichtet. Er war unermüdlich in dem Bestreben, die Lage der Juden zu verbessern. Unzählige Eingaben und Bittschriften hat er verfaßt, nicht nur für die Judenschaft im ganzen, sondern auch für jeden einzelnen hilfsbedürftigen Glaubensbruder. Aber die Juden wußten, wenigstens in der späteren Zeit, seine Verdienste auch zu schätzen. Noch 25 Jahre nach seinem Tode wird in amtlichen Schriftstücken von ihm als dem „bekannten Salomon Mayer“ gesprochen und die Juden reden von ihm fast wie von einem Patriarchen. Freilich war er sich seines Wertes auch selbst bewußt, von Ehrgeiz erfüllt und, wenigstens in seinen jüngeren Jahren, sehr „imperios“. In einem Aktenstücke aus der Zeit nach seinem Tode heißt es, er habe seine Glaubensgenossen, die zu seiner Zeit meist noch schmutzige Juden gewesen, mit Maulschellen regiert, wenn sie nicht pariert hätten“. Löwenstein fügt diesem Lebensbilde hinzu, daß sich Mayer neben seinem Verdienste als Stadlan noch als Stifter eines Lehrhauses in Karlsruhe, für welches er viele Bücher anschaffte, verewigt hat und für welches er auch die von Zehnter erwähnte Stiftung errichtete. (Vergl. Löwenstein, L., Nathanael Weil, Oberlandrabbinder in Karlsruhe und seine Familie, S. 68.)

¹ Vergl. Fecht, K. F., Geschichte von Karlsruhe, S. 80.

2. vom zusammenbringenden Heiratsgut:

vom 1. Tausend	1 v. H.		tut 10 fl.
„ 2. „	$\frac{3}{4}$ „		„ 7 fl. 30 kr.
„ 3. „	$\frac{1}{2}$ „		„ 5 fl.
„ 4. „	$\frac{1}{4}$ „		„ 2 fl. 30 kr.
von den weiteren Tausenden $\frac{1}{8}$ v. H. „ 1 fl. 15 kr. ¹			

Ist der Bräutigam ein Ausländer und kommt hierher zu wohnen, so hat er die doppelte Gebühr zu zahlen. Sind aber beide Parteien fremd und werden hier schutzberechtigt, so müssen sie von ihrem Gesamtvermögen 2 v. H. entrichten. Als dritte Steuer wird noch eine Abgabe auf Erbschaften für Auswärtswohnende beschlossen, die für in Karlsruhe Geborene 1 v. H., für andere aber 2 v. H. beträgt. „Dieses ist deshalb verordnet, weil die Gemeinde die Schatzung (den sog. **ערך**) des Verstorbenen verliert.“

Die Schlachtsteuer scheint indes nicht genügt zu haben. Denn am 20. November 1725 wurde mit Regierungsgenehmigung die Taxe für einen Ochsen oder einen Stier ad 400 Pfund auf 30 kr., Kühe und Rinder auf 16 kr., Kälber, Schafe und Ziegen auf 5 kr. und Geflügel auf 1 kr. erhöht².

Zu den bestehenden Gemeindeeinrichtungen sollte einige Jahre später noch ein Gemeindehaus kommen, in dem der Rabbiner, der Vorbeter und andere Gemeindebeamten wohnen könnten und auch ein Sitzungszimmer für den Gemeindevorstand eingerichtet werden sollte. Damals bot sich die günstige Gelegenheit, das neben der Synagoge befindliche Haus zum „roten Ochsen“ zu erwerben. Viele Gemeindemitglieder scheuten jedoch die hohen Kosten, die neue Auflagen erforderten. Eine Gemeindeversammlung beschloß jedoch am 7. Tamus 5489 (1729) den Ankauf des Nachbargebäudes. Das Geld hierfür sollte nach dem Beispiele der Gemeinden Frankfurt, Worms und Mannheim durch eine Anleihe beschafft werden. Zu deren Rückzahlung beschloß die Gemeindeversammlung wiederum neue Abgaben, die neben der regulären Schatzung zu entrichten waren.

Das Steuerbukett war diesmal reichhaltiger als vor 4 Jahren.

1. Jeder zur Tora Gerufene — er sei Einheimischer oder Fremder

¹ Das bei Festsetzung dieser Steuer obwaltende Prinzip war: Schonung des Großkapitals. Wie unsozial das wirkte, zeigt folgende Aufstellung: Ein Brautpaar mit einem Vermögen

von 1000 fl.	zahlte 16 fl.	= 1,6 v. H.
„ 2000 „	„ 23 $\frac{1}{2}$ „	= 1,175 „ „
„ 3000 „	„ 28 $\frac{1}{2}$ „	= 0,95 „ „
„ 4000 „	„ 31 „	= 0,775 „ „
„ 5000 „	„ 32 $\frac{1}{4}$ „	= 0,645 „ „
„ 10000 „	„ 38 $\frac{1}{2}$ „	= 0,385 „ „
„ 20000 „	„ 51 „	= 0,255 „ „

Dasselbe Prinzip, das auch bei der nichtjüdischen Verwaltung befolgt wurde, war übrigens für alle öffentlichen Abgaben des ganzen 18. Jahrhunderts maßgebend.

² Vergl. Zehnter a. a. O. S. 665.

— hat an Werktagen (?) פשיט¹, an Sabbat und Feiertagen einen halben Batzen (פ²) zu spenden. Kohanim und Leviten, die häufiger aufgerufen werden, sollen alle 14 Tage eine Spende geloben. Wer sich weigert, seine Spenden zu zahlen, soll noch ein halbes Pfund Wachs Strafe erlegen. Auch dem Aermsten soll diese Strafe nicht verringert werden.

2. Von jedem Pfund koscherem Fleisch haben einheimische und ortsfremde Käufer einen Pfennig an die Gemeinde zu zahlen; nur der Rabbiner und der Vorbeter sind hiervon befreit. Da die Gemeinde beschlossen hat, Uebertreter dieser Anordnung mit dem Barne zu belegen, ist die zu dessen Lösung festgesetzte Geldstrafe je hälftig der Regierung und dem Almosenfonds zu überweisen. Für auswärtige Käufer muß der Metzger entstehen. Dem einzelnen Gemeindebürger wird überlassen, diese Abgaben in jährlichen, mit der Gemeinde zu vereinbarenden Pauschalbeträgen und zwar in monatlichen Raten zu entrichten. Wer die monatliche Schuldigkeit nicht zahlt, hat außerdem $\frac{1}{2}$ fl. Strafe zu erlegen, wovon je die Hälfte in die Staatskasse und in den Almosenfonds fließt.

3. Wirte, die an Juden maß- oder viertelweise Wein verkaufen, zahlen an die Gemeinde von jeder Ohm (etwa 12 l) $\frac{1}{2}$ קיש (10 kr.)³.

4. Falls die jüdischen Metzger von der Regierung gezwungen werden sollten, einen besonderen Verkaufsraum zu benutzen, so soll das Gemeindehaus hierzu eingerichtet und die Stände gegen Jahresmiete an die Metzger verdungen werden.

5. Die Gemeinde soll ein Frauenbad einrichten lassen, das von allen Frauen zu benutzen ist. Jede Frau hat zwei Batzen zu zahlen, eine Wöchnerin $\frac{1}{4}$ fl. und eine Braut 1 fl. Die Gemeinde hat hingegen für das Brennholz und die Bedienung aufzukommen.

6. Ein Fremder, der hier Hochzeit hält, hat an die Gemeinde für die Mühe, die er ihr bereitet, 2 fl. zu zahlen.

7. Da die Gemeindebürger bis jetzt große Ausgaben und Lasten hatten, um die Gemeinde soweit in Stand zu bringen, ist es wohl berechtigt, daß jeder, der in den Mitgenuß der Synagoge, des Friedhofs und Krankenhauses treten will, zuvor eine Steuer gibt. Wenn also ein hiesiges Paar heiratet, soll es 6 fl. Estand (הקדמה) an die Gemeinde zahlen, und zwar jede Partei, auch wenn keine Mitgift gewährt wird, 2 Taler (= 3 fl.).

8. Heiratet ein Hiesiger eine Auswärtige, so hat er für sich 2 Tlr. zu geben. Die auswärtige Partei zahlt ebenfalls 2 Tlr. und außerdem nochmals 2 Tlr. und von jedem 100 fl. der Mitgift 1 fl. Uebersteigt die Mitgift 1000 fl., so ist vom zweiten Tausend an $\frac{1}{2}$ v. H. zu entrichten.

¹ Da in der Handelssprache heute noch für Pfennige das hebr. Wort פשיט gebraucht wird, dürfte auch hier diese Münze, die damals $\frac{1}{4}$ Kreuzer galt, gemeint sein. Die vorgesetzte Zahl in der hebräisch niedergeschriebenen Urkunde ist unleserlich.

² 4 Batzen = 4 Kreuzer.

³ קיש kann nach Angabe des Badischen Münzkabinetts kaum etwas anderes als „Kopfstück“ (nach dem aufgeprägten Kopfe des Münzherren) bedeuten. Dies war der offizielle Name der im 18. Jahrh. geprägten 20 Kreuzerstücke.

9: Ein ganz Fremder, der hier Schutz und Wohnrecht erhält, hat sich wegen Mitbenützung der Gemeindevorrichtungen zuvor mit der Gemeinde nach deren Gutdünken abzufinden.

10. Bei Hochzeiten soll der Tanz im Gemeindehaus abgehalten werden, wofür 2 fl. zu entrichten sind.

Alles dies wurde in Gegenwart der Gemeinde zu deren Wohl beschlossen, vorbehaltlich der Rechte und der Guttheißung der gnädigen Herrschaft.

Als Rabbiner der badischen Markgrafschaften wirkte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts der als Verfasser des talmudischen Werkes **קרבו נתנאל** heute noch bekannte R. Natanael Weil. Diesen in Stühlingen bei Waldshut 1687 geborenen Gelehrten, der größtenteils in Prag seine Studien genossen hatte, berief die Karlsruher Judengemeinde, die damals schon mehr als 80 Familien zählte, 1750 zu ihrem Führer. Da sein Leben und das seines Sohnes und Nachfolgers Tia von Bezirksrabbiner Dr. L. Löwenstein in Mosbach s. A. — einem Abkömmling der beiden — in der bereits angeführten Monographie behandelt wurde, versagen wir uns, hier auf die beiden berühmten Gelehrten näher einzugehen, die es verstanden, der badischen Judenschaft, besonders der in Karlsruhe, den Stempel ihres Geistes und ihrer religiösen Auffassung aufzuprägen. Es mögen hier nur kurz einige Urkunden gestreift werden, die von Löwenstein, dem wohl ihre Existenz unbekannt war, nicht berücksichtigt wurden.

Am 7. Mai 1769 war Natanael in Rastatt, wo er an einer Versammlung der baden-badischen Judenschaft teilnehmen sollte, gestorben. Die Juden der beiden Markgrafschaften wandten sich bald nach dem Tode ihres Führers an seinen damals in Prag lebenden ältesten Sohn Tia (**ייריה**) und boten ihm die Nachfolge an. Die bei den Akten befindliche Urschrift dieser Berufung verdient als Probe damaligen seriösen Briefstils volle Beachtung. Reich an biblischen, talmudischen u. a. Anklängen gewährt dieses Schreiben dem Empfänger eine schmeichelhafte Genugtuung für sein bisheriges entbehrrsreiches Leben, das nur mit Studium ausgefüllt war. Die badische Judenschaft würde sich hochgeehrt fühlen, wenn Tia ihrem Rufe folgen und den Sitz seines berühmten Vaters bald einnehmen wollte. Sie, ganz besonders die Karlsruher Gemeinde, erklärte sich bereit, ihm die Rechte und die Einkünfte seines sel. Vaters zu übertragen und die Bezüge, falls sie nicht genügen und die Verhältnisse dies gestatten, zu erhöhen. Für die Uebersiedlungskosten von Prag nach Karlsruhe werden Tia 100 Rtlr. und als Einstand (für die Einrichtung) 50 Rtlr. bewilligt. Der auch in kalligraphischer Hinsicht interessante Brief ist außer von Salomon Wesel (Mayer), seinem Sohne Model u. a. Karlsruher Bürgern auch noch von Hirsch-Pforzheim, Jische-Rastatt, Löb-Ettingen und Simson ben Elchamandiedelsheim unterzeichnet.

Tia war gern bereit, dem ehrenhaften Rufe zu folgen. Er hatte zwar noch einige Bedenken, die Salomon Mayer in einem Schreiben vom 10. Elul 5629 (1769) zu zerstreuen sucht. Dieser Brief lautet in deutscher Uebersetzung:

„Sein Schreiben, aus dem ich die Annahme des hiesigen Rabbinate und in der Landschaft ersehen konnte, habe ich richtig erhalten und mich sehr darüber gefreut. Auch habe ich Seinem Briefe an Seine Mutter, die ehrwürdige Rabbinerin, entnommen, daß Ew. Ehrwürden noch einige Anstände (Bedenken) hat, so wegen der Einkünfte, wegen der Zulage von 50 fl., wegen der Wohnung und wegen der Schwierigkeiten des Rabbinate in der Markgrafschaft Baden-Baden. Was die Einkünfte betrifft, so sollen sie ganz nach dem Stande bemessen werden, wie sie Sein sel. Vater gemäß beiliegender Abschrift des Rabbonusbriefes hatte¹. Die verlangte jährliche Zulage von 50 fl. will ich ebenfalls akzeptieren und Ew. Ehrwürden zugestehen. Bezüglich der Herstellung der Wohnung habe ich schon die wirkliche Einrichtung besorgt, die ganz wohl und gut ist, womit auch Seine Mutter gar wohl kontentiert ist und große Freude hat. Was aber die baden-badische Markgrafschaft betrifft, so ist zwar die gesamte dortige Judenschaft dahin disponiert, (den seitherigen Vertrag zu erneuern). Nur für die Gemeinde Bühl, die noch Anstände hat, kann ich nicht bürgen, ob sie auf Seine Seite persuadiert. Ich glaube aber, wenn Ew. Ehrwürden einmal selbst auf dem Platze erscheinen wird, so wird sich alles zum Guten und nach Wunsch geben. Ich traute mir zwar zu, durch den Markgrafen (von Baden-Baden) es dahin zu bringen, habe aber Anstände, ob solches wohl getan sei. Was von Ew. Ehrwürden resolviert ist, Seine Reise hierher in zwei Teilen einzurichten, so halte ich solches nicht für wohlgetan wegen der großen Ausgaben, welche bei einem Umzuge manuschiert werden. Wenn aber Ew. Ehrwürden bei seiner gefaßten Resolution zu bleiben gedenkt, so geschähe mir und den Gemeindebürgern eine Liebe, wenn Ew. Ehrwürden auf nächsten Chanukah zu uns käme, was auch wegen der baden-badischen Angelegenheit zu Seinem Besten sehr nützlich wäre. Um baldige Antwort bittend, bin ich mit vielen Grüßen Ew. Ehrwürden ergebener Salomon Wesel (Mayer).

Obschon das markgräfliche Anstellungsdekret für „den dermalen in Prag sich enthaltenden Dill Weil“ schon am 19. August 1769 ergangen war, trat dieser erst im Mai 1770 sein neues Amt an². Salomon Meyer hatte inzwischen schon versucht, die Unstimmigkeiten in einigen baden-badischen Gemeinden durch Vermittelung der Regierung zu beseitigen. Eine an ihn am 25. Mai 1770 ergangene Resolution der baden-badischen Regierungskanzlei besagt: „Man hat

¹ Aus der den Akten beiliegenden Abschrift des Rabbonusbriefes v. 1750 ist ersichtlich, daß Natanael Weil jährlich 50 Rtlr. (75 fl.) von der Gemeinde Karlsruhe und 30 fl. von den baden-durlachischen Landgemeinden bezog. Die abgelegene Ortschaft Münzesheim und das teilweise zur Gutsherrschaft von St. André gehörende Königsbach zahlten ihre Beträge gesondert. Hierzu kamen noch verschiedene Gebühren, die der Rabbiner für religiöse Funktionen und gerichtliche Handlungen zu beanspruchen hatte. (Vergl. Löwenstein a. a. O. S. 54, Beilage 8 u. Zehnter a. a. O. N. F. XV, 584 ff.)

² Vergl. Löwenstein a. a. O. S. 28. Die Annahme Löwensteins, daß sich Tia 1770 um das Rabbinate Fürth i. B. beworben und im Nisan desselben Jahres dort gepredigt habe, scheint nicht zuzutreffen, da — wie bereits erwähnt — die amtliche Anstellung für Karlsruhe bereits am 19. August 1769 dekretiert worden war. Vielleicht handelt es sich hier um eine der damals beliebten Gastpredigten, die Tia während der Rast auf seiner Uebersiedelungsreise in Fürth absolvierte.

auf das bei Unseres gnädigsten Fürstens und Herrens Hochfürstl. Durchlaucht von dem Hoffaktor Salomon Meyer zu Karlsruhe be-
schehene gehorsamste Gesuch, womit der von der Durlacher Juden-
schaft angenommene Rabbiner Dia Weil auch von denen in dahiesig
fürstlichen Landen befindlichen Juden angenommen werden möchte,
die diesseitige Judenschaft durch die betreffende Ober- und Aemter
hierüber vernennen lassen. Und wie nun Jhro Hochfürstl. Durch-
laucht auf den hierunter gemachten Vortrag die gnädigste Ent-
schließung genommen, ernannten Dia Weil ebenfalls als Rabbiner
für die hierländische Judenschaft, jedoch unter der Bedingnuß zu
bestätigen, daß derselbe in ansehung der Judenschaft zu Bühl und
Mahlberg¹ zur Vermeidung schwerer Kosten nicht befugt seyn
solle, zu ihro hirauf zu kommen, es seye dann daß das Amt oder
Oberamt wegen Wichtigkeit der Sache es für nötig erachte, oder es
die Partheyen selbst verlangen, in denen übrigen Fällen aber
derselbe gehalten seye, einen in der Nähe befindlichen Substituten
den auftrag zu thun, in seinem Nahmen zu untersuchen, zu sprechen,
denen inventuren u. dergl. beyzuwohnen. Als wird ihme Hoffaktoren
diese gnädigste Entschließung andurch angefügt und bleibt er-
sagtem Dia Weil hiermit ohnbenommen sich gegen die Judenschaft
der Ober- und Aemtern Mahlberg und Bühl der ausgesetzten Be-
dingnußen halber näher zu erklären.“

Die von Tia verlangte Erklärung befindet sich nicht bei den
Akten. Sie hatte aber das Ergebnis, daß — einer Resolution der
baden-badischen Hofrats- und Regierungskanzlei (Rastatt 17. Oktober
1770) zufolge — die Bühler Judenschaft von ihrem „eheworigen
Verlangen“ abging und „nur der baden-durlachischen Judenschaft
in denen Taxen gleich gehalten zu werden verlangt“, „welches Tax-
reglement anhero bekannt“ zu machen ist. Bezüglich der Mahlberger
Judenschaft soll es bei den obigen „Bedingnußen lediglich bewenden“.
Wenige Wochen später, am 1. Neumondtage des Kisslew 5531 (1770),
gelang es, anläßlich einer in Rastatt stattfindenden Besprechung auch
die letzten Widerstrebenden zu gewinnen. Vom gleichen Tage ist
auch der Rabbonusbrief, ein Meisterstück hebräischer kalligraphischer
Kunst, datiert. Er enthält genau die Taxen und Sporteln, die dem
Rabbiner für seine religiösen und richterlichen Funktionen zustanden.
Am Tage vor dem ח' ח' Elul hatte er auf dem Friedhofe in Kuppenheim
eine Ansprache zu halten, wofür er 1 Speziesdukat (5 fl.) anzusprechen
hatte. Als Jahresgehalt bewilligte ihm die baden-badische Juden-
schaft 50 fl., welcher Betrag in besseren Zeiten erhöht werden soll.

Die vier jüdischen Haushaltungsvorstände des auf der linken
Rheinseite — in der zu Baden-Baden gehörenden Grafschaft Gräven-
stein — gelegenen Dorfes Rodalben einigten sich 1774 mit R. Tia Weil,
indem sie ihm die mit Baden-Baden vereinbarten Taxen und einen
Jahresgehalt von 3 fl. zubilligten.

Die Judenschaft in Karlsruhe und der baden-durlachischen Land-
gemeinden hatte bereits im Juni 1769 (20. Tamus 5529) die Bezüge
ihres Rabbiners geordnet. Ein vom Judengerichtsschreiber Hammel
in deutscher Schrift angefertigter und vom Karlsruher Oberamt

¹ Im Oberamt Mahlberg gab es in Kippenheim und Friesenheim Juden.

beglaubigter Auszug des wohl hebräisch niedergeschriebenen nicht mehr vorhandenen Originals — er mag wohl derselbe gewesen sein, der seinerzeit von Rastatt angefordert worden war — liegt den Akten bei. Demnach bezog Tia Weil von der Karlsruher Judenschaft einschließlich einer Zulage von 65 fl. ein Jahresgehalt von 129 fl. Die Landjudenschaft leistete jährlich 45 fl. Die Sporteln waren niedriger als die für Baden-Baden. Auf der Juden Osterfest hatten die Karlsruher Juden ihrem Rabbiner 100 Pfund Mehl und zum Lauberhüttenfest einen „Meeräpfel“ zu liefern.

Es war eine vielseitige Tätigkeit, die dem Landrabbiner der badischen Markgrafschaften erwuchs und die allein eine volle Kraft erforderte. Um so mehr muß es die Nachwelt mit Bewunderung erfüllen, daß Tia Weil gleich seinem Vater neben diesen aufreibenden Berufspflichten noch Zeit für Lehrtätigkeit und wissenschaftliche Arbeit fand.

Sowohl die Karlsruher, als auch die baden-durlachische und baden-badische Judenschaft hatten die Einkünfte ihres geistigen und religiösen Führers so gestaltet, daß er sorgenlos leben konnte. Sein gesamtes festes Gehalt (jährlich 227 fl.) und die recht beträchtlichen Gefälle ergaben ein Jahreseinkommen, das dem hoher Regierungsbeamten jener Zeit entsprach. Und als 1782 die Bezüge für Inventuren mäßig verringert wurden, so daß der Rabbiner sich hierdurch geschädigt fühlte, erhöhte Karlsruhe seinen festen Gehalt auf 150 fl.¹ und die Landgemeinden (der Beschluß wurde in Anwesenheit von Vertretern aus Königsbach, Pforzheim, Stein, Grötzingen und Liedolsheim gefaßt) auf 75 fl. Trotzdem seit 1771 die Markgrafschaft Baden-Baden infolge Aussterbens des Mannesstammes mit Baden-Durlach vereinigt worden war, bildeten die baden-badischen Juden noch immer eine gesonderte Genossenschaft. Ob auch sie damals die Bezüge des Rabbiners erhöhten, ist nicht ersichtlich. Die Neuregelung des Rabbinergehaltes bedurfte der Regierungsgenehmigung. Diese erfolgte im August 1782 auf drei Jahre unter der Voraussetzung, „daß ein weiteres als stipuliert worden, dem Rabbiner weder bedingungsweise noch unter dem Namen eines freiwilligen Douceurs gegeben werden soll“. Das Oberamt hat nach Verlauf der zur Erprobung festgesetzten Zeit über den Erfolg zu berichten, inmittelst aber genau darauf zu achten, daß das Reglement nicht überschritten werde. Dem Herrn Rabbiner wurde dieses am 19. September 1782 „insinuiert“. Die einem Juden gegenüber gebrauchte Bezeichnung „Herr“ war in damaliger Zeit etwas so Außergewöhnliches, daß hier besonders darauf hingewiesen werden muß. Sie bekundet übrigens, welches Ansehen Tia Weil auch bei Nichtjuden genoß.

Einen kleinen Einblick in die umfangreiche Tätigkeit des R. Tia Weil gewähren zwei hebräisch geschriebene Briefentwürfe aus dem

¹ Dies geschah in derselben Zeit, in der Kirchenrat Tittel in einem Gutachten an die Regierung, ob und was aus dem Toleranzedikt Kaiser Josef II. über die Juden hier zu applizieren sei, ausführte: das Haupthindernis der damals angestrebten deutschen Schulung der Judenkinde sei die Armut der Karlsruher Juden. Da kein Gemeindeeigentum vorhanden sei, müßten sie alles durch Umlagen decken, und die wenigen Reichen könnten die Last allein nicht tragen. (Vergl. Lewin, A., Geschichte der bad. Juden, S. 22.)

Jahre 1784. Der erste fordert die Judenschaft des vormaligen badenbadischen Gebiets auf, zur Neuvernahme der Schätzung am 24. Siwan in Bühl zu erscheinen, da schon mehr als acht Jahre keine Neueinschätzung erfolgte, eine solche aber gemäß der Judenschaftsordnung alle drei Jahre vorgenommen werden soll. Nichterscheinende haben 10 Rtlr. Strafe bei den Ober- und Aemtern zu zahlen. Man wird die Anwesenden nicht aufhalten, so daß jeder bald wieder in Frieden heimkehren kann. Das zweite Schreiben ging an הקצין הנטלה Feiss כ"ץ in Kuppenheim, den Vorsteher des Verbandes zur Erhaltung des dortigen Friedhofs. Wegen der Beitragsleistungen scheinen Unstimmigkeiten bestanden zu haben. Tia Weil schrieb deshalb: Da Ihr jedesmal am ט"ד Elul zu mir sagtet, daß ich wegen der Beiträge einen Vergleich bewirken möchte, ich aber allein in der Sache nichts tun kann, sondern nur, wenn alle Bezirksgenossen anwesend sind, habe ich versprochen, Euch solches (die Zusammenkunft der Bezirksangehörigen) mitzuteilen. Ich habe nun durch Rundschreiben eine Versammlung in Bühl auf 24. Siwan angeordnet und werde die ganze Woche dorten sein. Mithin könnt Ihr oder ein anderer Euch Auftrag oder Vollmacht von der Judenschaft in Neustadt (Neufreistett), Lichtenau und Bische (Rheinbischofsheim)¹ u. a. zum Verband gehörender Ortschaften geben lassen, daß sie damit zufrieden sind, wie der Vergleich mit Euch zustande kommt. Man wird Euch nicht lange aufhalten usw.

Ueber die Verhältnisse der Karlsruher Gemeinde während der letzten drei Dezennien des 18. Jahrhunderts geben noch zwei Urkunden weitere Auskunft. Die mißliche Finanzlage zwang 1772 wiederum zur Einführung neuer Steuern. Eine Kommission, bestehend aus dem Landrabbiner Tia Weil, dem Schultheißen Salomon Mayer, den Vorstehern Jakob Flerschheim, Seligmann M. Ettlinger, Kaufmann Levi und den Deputierten Löb Seligmann, Löb Salomon, Natan Homburger, Emanuel Reutlinger und Faber Durlach leistete dieses Mal die Vorarbeiten. Das in hebräischer Kurrentschrift abgefaßte Protokoll, als Schreiber amtierte der „öffentlich und geschworene“ Judengerichtsschreiber Herz (Hirsch) Hammel, befindet sich sowohl im Original als auch in einer, allerdings mangelhaften, deutschen Niederschrift bei den Akten. Letztere scheint später zur Vorlage an die Regierung angefertigt worden zu sein.

In dem Vorspruch des Originals wird darauf hingewiesen, daß der Gemeinde für Zinsen von aufgenommenen Kapitalien als auch für Instandsetzungsarbeiten an den Gebäuden große Ausgaben erwachsen, während die Einnahmen aus der Schätzung, dem Almosenfonds, den Schächtzeichen, dem Bankgeld, den Wirtschaftsgefallen und dergleichen immer geringer werden, so daß die Gemeinde nicht mehr imstande ist, die großen Ausgaben auf dem bisherigen Fuße der Einkünfte und Verordnungen zu bestreiten. Da es in diesen schlechten Zeiten ohnedies jeden Tag schlimmer wird, so hat die eingesetzte Kommission mit Zustimmung des Rabbiners folgendes resolviert und beschlossen, was als Anordnung der Gemeinde an-

¹ Die genannten Orte gehörten damals zur Grafschaft Hanau-Lichtenberg, waren aber dem Friedhofverband Kuppenheim angeschlossen.

genommen und gehalten werden soll mit Konsens der gnädigen Regierung.

Während bisher bei Geldschwierigkeit die einzuführenden Steuern lediglich von finanziellen Gesichtspunkten ausgesucht worden waren, sollten dieses Mal mit dem Steuerprogramm gleichzeitig erzieherische Maßnahmen getroffen werden. Man wollte alteingebürgerte Gewohnheiten, namentlich übertriebene Gastereien und Aufwartungen bei Hochzeiten, Geburten und dergleichen durch Abgaben an die Gemeindekasse ablösen. Auch anderorts findet man damals dasselbe Bestreben. Als z. B. die obererzstiftische Judenschaft des Kurfürstentums Mainz 1770 zwei Talmud-Toraschulen zu errichten beabsichtigte, glaubte man die Kosten hierfür auf ähnliche Weise aufbringen zu können¹. So ist auch die Karlsruher Abgabenordnung von 1772 ein kulturgeschichtlich wertvolles Dokument. Ihre Einzelbestimmungen lauten:

1. Bezüglich der Schatzung soll künftig nach den Anordnungen von 1770 verfahren werden.

2. Von heute an darf Bräutigam oder Braut nicht mehr entgegengeritten werden. Hingegen soll das Brautpaar vor der Trauung zugunsten der Armenkasse oder der Talmud-Toraschule einen Taler zahlen, wie dies bereits vom Rabbiner Natanael Weil s. A. angeordnet wurde.

3. An Sabbaten und Feiertagen dürfen keine **לצנים** mehr gehalten werden. Anstatt, daß man einen Schenkwein = **לצנים** veranstaltet, soll das Brautpaar $\frac{1}{2}$ fl. in die Gemeindekasse geben.

4. Aufzuheben sind folgende Zeremonien und statt ihrer $22\frac{1}{2}$ kr. ($\frac{1}{4}$ Rtlr.) in die Gemeindekasse zu entrichten: Das Aufstellen und Verteilen von Konfekt, Lebkuchen und Gebäck beim Gemeinführen (in diesem Falle hat jede Gemeinführerin den Betrag zu entrichten), bei Beschneidungen seitens der Gevatterleute, bei einer Wöchnerin am ersten Sabbat, an dem sie wieder ausgeht, bei einer Ausföhrung oder **שכן עלץ** (Spinnholz) — in diesem Falle ist die Taxe von Bräutigam und Braut zu erheben — bei einem **וכר** (am Freitagabend vor einer Beschneidung), bei einer **בר מצוה**, bei der Anfertigung der Kerze für den Beschneidungsakt (**יודץ קערץ**) und bei Verlobungen (**קנים לעגן**), auch wenn sie außerhalb stattfinden.

5. Alle sogenannten Hänsgelder (**הענסלין**) sollen verboten sein, welcher Art sie auch sein mögen. Gevatter und Gevatterin zahlen an deren Stelle je $\frac{1}{4}$ fl.; ein Brautpaar entrichtet von je 100 fl. seines Vermögens vor der Trauung 2 kr. Von Unterführern, Gemeinführern, Badführern u. dgl., von einem auswärtigen Bräutigam, der zu seiner Braut hierher kommt und von einem hiesigen Bräutigam, dessen auswärtige Braut (zum erstenmal) hierher kommt, ist je $\frac{1}{4}$ Rtlr. zu erheben².

¹ Vergl. Bamberger, S., Historische Berichte über die Juden der Stadt und des ehemaligen Fürstentums Aschaffenburg (S. 30 u. 88 ff.).

² Die in Z. 3—5 angeführten Bräuche, insbesondere der Unterschied zwischen **לצנים** und **הענסלין**, sind heute nicht mehr alle einwandfrei zu erklären. Dem Brautpaar entgegenzureiten, war im 18. Jahrh. in Süddeutschland allgemein jüdische Sitte. Wir treffen sie im Bistum Speyer in verschiedenen Orten und im kurmainzischen Obererzstift. Die Ausföhrung der Braut

6. Wenn sich ein hiesiger Bürger verheiratet und hierher zu wohnen kommt, so hat er nach Z. 6 und 7 der Gemeindeordnung von seinem Vermögen folgendes Einkaufsgeld (הקדמה מעות) zu zahlen:

vom 1. Tausend Gulden	1 v. H.
„ 2. „ „	$\frac{3}{4}$ „ „
„ 3. „ „	$\frac{1}{2}$ „ „
„ 4. „ „	$\frac{1}{4}$ „ „
„ 5. „ „ bis 100 000 Gulden . . .	$\frac{1}{8}$ „ „

Ein Auswärtiger, nicht hier Geborener, der hierher zu wohnen kommt, hat vor der Trauung die oben angeführte Taxe doppelt zu entrichten und dazu noch für sich und seine Braut apart je 2 Rtlr. Wird ein schon Verheirateter durch die Gnade des Markgrafen mit dem hiesigen Schutz begünstigt, so hat er von seinem Gesamtvermögen 2 v. H. an die Gemeindekasse zu zahlen. Desgleichen ein fremder in hiesigen Schutz aufgenommener Jung, falls er kein hiesiges Mädchen heiratet. Diese Bestimmung wird deshalb getroffen, weil ein solch neu zugezogener Bürger sofort Anteil an allen Einrichtungen erlangt.

7. Wer in der Gemeinde, ob Sohn oder Tochter, eine Erbschaft macht, hat 1 v. H. seines Anteils an die Gemeindekasse zu geben. Auswärtige zahlen 2 v. H., weil durch das nach auswärts verbrachte Geld der Gemeinde in der Schatzung ein Schaden erwächst. Ist der hier nicht wohnhafte Erbe aber hier geboren, so zahlt er nur 1 v. H.

8. Jeder Gemeindebürger, der kein kurpfälzisches Taschengeleit (תיור) hat¹, soll jährlich $\frac{1}{4}$ fl. an die Gemeindekasse zahlen. Sobald aber jemand ein kurpfälzisches Geleitzeichen (פלנט) braucht, wird die Gemeinde mit ihm Moderation haben und den Preis nach Billigkeit festsetzen.

9. Wenn jemand איינים hierher bekommt, es sei was es mag², auch Schenkwein, oder so jemand ein neues Haus bezieht u. dgl., wobei gewohnheitsgemäß Geschenke gemacht werden, so sollen

hat sich noch mancherorts erhalten. Am Sabbat nach der Verlobung werden die Freundinnen und Freunde der Braut von deren Eltern bewirtet, bei welcher Gelegenheit der älteste der Unverheirateten die Braut aus(ent)-führt, und sie gegen ein Lösegeld in Form einer Wein- oder Bierspende wieder freigibt. Eine ähnliche Einladung fand mancherorts auch am ersten Sabbat nach der Hochzeit statt. Da die Freundinnen der jungen Frau ihr bei dieser Gelegenheit ein Spinnrad schenken (so erklärte es mir meine sel. Mutter vor Jahren), war dies der Sabbat Spinnholz. In Groß-Bieberau (Hessen) hat sich die Bezeichnung „Schenkwein“ für den vom jungen Ehepaar am Sabbat nach der Hochzeit der unverheirateten Jugend gestifteten Freitrunck nebst Tanz bis heute erhalten. Das Gemeinführen, auch Man- oder Mainführen, war bis in das 19. Jahrh. üblich. Vor der Trauung wurde das Brautpaar abseits geführt (in Mainz an den Main) und mit Weizenkörnern beschüttet, unter die mancherorts Geldstücke gemischt waren, wobei man dem jungen Paare zurief: מרי ורבי.

¹ Kurpfalz hatte seit dem 17. Jahrhundert das Juden-Geleitwesen verpachtet. Ursprünglich war die Judengemeinde Worms Pächterin, später die Familien Oppenheimer in Heidelberg und Seligmann in Leimen. Die Sache war in der Weise geregelt, daß alle, die in der Pfalz verkehren wollten, sich vom Pächter die nötigen Geleitzeichen verschafften. Manche Gemeinden zahlten dem Pächter ein jährliches Aversum, wofür sie eine bestimmte Anzahl Geleitzeichen erhielten. Leute, die häufig in der Pfalz verkehrten, erwarben sich beim Pächter ein Jahres- oder Taschengeleit.

² Trotz eifrigen Bemühens war es unmöglich, den Sinn dieses Satzes festzustellen.

fernerhin kein Konfekt, Gebäck, Lebkuchen oder Zitronen u. a. aufgestellt werden. Nur ein Krug (כלי) Wein ist gestattet. Nahe Verwandte (לייב פריינט) untereinander sind hiervon ausgenommen; ebenso der Rabbiner, auf den die ganze Verordnung überhaupt keinen Bezug hat.

10. Wer eine dieser Bestimmungen oder das ganze Statut übertritt, wird mit 10 fl. bestraft, wovon je die Hälfte an die Regierung und in die Armenkasse kommt.

Nach dem Tode Salomon Mayers (1774) gab es in der Gemeinde mehrfach Unstimmigkeiten. Zur Abstellung dieser „seit einigen Jahren her in Absicht ihrer Vorsteher und besonders des Schultheißendienstes“ entstandenen Irrungen und mißgünstigen Funktionen, „wodurch nicht nur die politische Verfassung unter der Gemeinde selbst, sondern auch das Ansehen und die Autorität ihrer Vorgesetzten sinken mußte“, wurde schon bei der Schultheißwahl im Jahre 1789 dem Oberamte von der Regierung aufgetragen, für den Schultheißen eine Dienstinstruktion zu entwerfen, „wodurch ihm die Grenzen seines Wirkungskreises so genau als möglich vorgezeichnet“ werden, „damit Ordnung und Einigkeit besser als bisher erhalten und ähnlichen Auftritten unter diesem Volk vorgebogen werden möchten“.

Bezüglich der Wahl und Bestellung des Schultheißen und der Vorsteher war schon vorher (November 1789) angeordnet worden, daß nur die Setzung des ersteren einer Regierungsanordnung bedürfe und das Wahlprotokoll jedesmal „ad regimen“ einzuschicken sei: „Was aber die Bestellung der dem Schultheißen zugegebenen Vorsteher, deren Anzahl auf vier bestimmt worden, anbelange, so bleibe der Gemeinde überlassen, deren Wahl nach alter Observanz alle drei Jahre vorzunehmen und dem Oberamte die Konfirmation derselben anheim gestellt.“

Am 4. Dezember 1789 erließ das Oberamt Karlsruhe die angekündigte „Instruktion für einen jeweiligen Schultheißen der hiesigen jüdischen Gemeinde“.

Wie ihm bereits durch seinen Diensteid und die allgemeine badische Judenordnung bekannt ist, hat der Schultheiß alles, was ihm von der Herrschaft und dem Oberamt anbefohlen wird, getreulich zu verrichten, das herrschaftliche Interesse möglichst zu fördern, „bei der ihm untergebenen Gemeinde“ jedem ohne Ansehen der Person gleiches Recht widerfahren zu lassen, sich der Witwen und Waisen getreulich anzunehmen und Ordnung und Einigkeit in der Gemeinde mit allem Ernste zu erhalten.

Die Rangordnung des Schultheißen und der Vorsteher bei öffentlichen und zeremoniellen Angelegenheiten wird dahin geregelt, daß zuerst der Schultheiß, dann die Vorsteher in der Reihenfolge ihrer Wahl gehen und sitzen sollen, wie dies bisher schon bräuchlich war.

Jeden Monat soll der Schultheiß mit Zuziehung der Vorsteher wenigstens einmal einen ordentlichen Gerichtstag halten, den er, oder in seiner Abwesenheit der älteste Vorsteher, umsagen zu lassen hat. Alle Schriftstücke, die bei dieser Gelegenheit einkommen, hat er zu erbrechen, seine Meinung darüber vorzuschlagen und mit Stimmenmehrheit zu entscheiden; bei Stimmengleichheit gibt er den Ausschlag. Der Gerichtsschreiber hat alles zu protokollieren und

auszufertigen. In wichtigen Fällen ist etwaige Meinungsverschiedenheit dem Oberamte zu berichten. Wo Gefahr im Verzug liegt, die Sache jedoch über die Befugnis des Schultheißen geht, so hat dieser seine Meinung schriftlich den Vorstehern mitzuteilen, die auf dem gleichen Wege ihr Votum geben. Der Schultheiß entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Der Schultheiß oder seine Vertreter sind von Amts wegen befugt, gegen jeden Ungehorsamen oder einen, der sich sonst vergeht (die Vorsteher sind ausgenommen) Geldstrafen bis 3 fl. zu erkennen. Wenn die Strafe bis zum Abend nicht erlegt ist, kann er den Betreffenden bis sechs Stunden eintürmen lassen. Gegen solche, die sich den Befehlen und Urteilen des Schultheißen eigenmächtig „und mit Vernichtung des Gebots“ entziehen wollen, wird die Turmstrafe bis auf sechs Stunden pure gestattet. An Gerichtstagen kann der Schultheiß Geldstrafen bis 6 fl. und 24stündige Eintürmung verhängen und als Ehrenstrafe das Anschlagen an das schwarze Brett, wie es bisher schon üblich war. Verbalinjurien, Dienstbotenhändel und geringere Streitigkeiten, die sich nicht über 1 fl. belaufen, bleiben ebenfalls dem Schultheißen überlassen. Ihm liegt außerdem die Verkündigung oberamtlicher Befehle und die Erstattung von Berichten in Privatsachen. Wichtigere Fälle sind vor die ordentlichen Gerichtstage zu bringen.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Gemeindevermögens, die Rechnungsstellung und ihre Abhör, die Almosenregulierung und Billettenausteilung, auch das sog. Schulklappen sind vom Schultheiß und den Vorstehern nach Mehrheitsbeschluß zu erledigen. Dem Schultheißen ist jedoch gestattet, in besonderen Fällen Almosen bis zu 1 fl. allein zu bewilligen.

Die Aufsicht über die jüdische Metzger, das Schlachthaus, die Lehr- und Schulanstalten, das Spital, Wirtshaus und alle öffentlichen Baulichkeiten ist zwar „dem ganzen Corpori“ gemeinschaftlich übertragen. Jedoch soll über Almosenpflege, Billettenausteilung und über die Metzger stets ein Vorsteher die besondere Aufsicht haben, „und die Abwechslung unter ihnen monatlich alternieren“. Der Betreffende hat hierbei auf Beachtung bestehender Verordnungen zu schauen und seine Wahrnehmungen oder Verbesserungsvorschläge dem Schultheißen sofort zur Interimsremedur anzuzeigen, der am nächsten Gerichtstage hierüber zu berichten hat.

Wenn sich der Schultheiß in seinen oder Dienstangelegenheiten mehrere Tage aus der Stadt entfernen will, so hat er es dem Oberamte anzuzeigen, den Vorstehern mitzuteilen und dem ältesten den Dienst zu übertragen.

Zur Beurteilung dieser Instruktion wäre es nötig, sie etwa mit der gleichzeitigen Städte- und Kirchenordnung zu vergleichen, deren Geist sie beeinflußt haben wird. Bemerkenswert ist jedoch, daß das dem Schultheißen und dem Gesamtvorstande eingeräumte Recht, Turmstrafen zu verhängen, im Rathause gab es ein besonderes Judengefängnis, bei der Karlsruher Judenschaft heftigen Widerspruch hervorrief¹. Als die Instruktion in Kraft trat, waren von Westen

¹ Vergl. v. Weech, Geschichte der Stadt Karlsruhe.

her schon die Rufe „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“ über den Rhein gedrunen und die französische Nationalversammlung hatte bereits die Postulate festgesetzt, die allem, was Menschenantlitz trägt, eine Summe von Rechten zugestehen, die aus dem Menschsein als natürliche Folge hervorgehen. Vom Norden her waren auch allmählich die Weckrufe Mendelsohns und seiner Jünger über den Main gekommen, die das deutsche Judentum aufrüttelten und ihm das, was im Unterbewußten lange geschlummert hatte, klar und deutlich vor Augen stellten: daß Judentum und die Kultur der Umgebung keine wesensfremden Welten seien. So setzte auch in Karlsruhe um die Jahrhundertwende eine, vorzüglich von der Jugend getragene, vorwärtsdrängende Bewegung ein, der selbst die Autorität eines Tia Weil nicht Einhalt zu bieten vermochte und welche die zur Hilfe angerufene Staatsgewalt auch nicht mehr mit dem Polizeistock eindämmen wollte¹. Es gibt eben Regungen und Strömungen, die Jahrhunderte lang schlummern können, sich aber, wenn ihre Zeit gekommen, geltend machen und trotz aller Hemmungen durchsetzen.

Auch die badische Regierung pflog um jene Zeit Verhandlungen, wie die Rechtslage und die wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Juden verbessert werden könnten. Wenn diese Erwägungen vorerst auch in den Amtsstuben der Regierungsstellen stecken blieben, so bildeten sie doch die Grundlagen für das Judenedikt Karl Friedrichs von 1809, durch welches das neugeschaffene Großherzogtum Baden die Judenfrage in einer Weise regelte, von der Jost wenige Jahrzehnte später sagte: „Ein weiseres Gesetz dürfte wohl in diesem Jahrhundert und vielleicht in der ganzen Geschichte der Israeliten nicht erschienen sein; denn auch selbst in den Staaten, welche alle Schranken aufgehoben haben, ist auf die innere Entwicklung und organische Behandlung nirgends so väterlich Bedacht genommen worden.“

Schriften zur Bibelwissenschaft.

Betrachtet von Max Wiener, Berlin.

(Schluß)

II.

Schienen uns die systematischen Darstellungen, besonders über das Gebiet des prophetischen Schrifttums, sich wesentlich im alten Geleise zu bewegen, so haben wir heute über philologische und exegetische Bemühungen zu berichten, in denen der Versuch gemacht wird, gewisse Dinge neu zu sehen.

Franz Praetorius setzt seine Arbeit an der Erkenntnis der Metrik der prophetischen Literatur fort. Zwei Abhandlungen, die Gedichte des Amos (1924) und die Gedichte des Hosea (1926), metrische und textkritische Bemerkungen (Halle a. S., Max Niemeyer) liegen vor. Es sind Fortsetzungen und weitgehende Selbstkorrekturen des Autors. Beide Schriften zeigen eine wesentlich konservativere Haltung dem Text gegenüber als

¹ Vergl. Löwenstein, a. a. O. S. 29 u. 55 (Beilage Nr. 9) u. Fecht. a. a. O. S. 247.